

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S.2232),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1, 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. 2008, S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) und
- §§ 2 Abs. 1 – 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593)

beschließt der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 14.12.2020 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWS) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.12.2019

§ 1

§ 5 wird um folgenden Absatz 15 ergänzt:

„Altpapier:

Papier, Pappe und Kartonagen wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Prospekte, Kataloge, Schachteln.

Ausgenommen sind insbesondere Hygienepapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallanhaltungen bzw. -bestandteilen, nasse oder verschmutzte Papierabfälle.“

§ 2

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Biotonne dürfen weder Behältnisse aus biologisch abbaubaren oder erdölbasierten Kunststoffen noch andere im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien enthalten sein.“

§ 3

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 10 wird um folgenden Satz 6 ergänzt:

„Auf Antrag kann in der Innenstadt von Villingen-Schwenningen, Stadtteil Villingen im Rahmen der Altpapierfassung das Altpapier ohne Behälter, jedoch gebündelt oder in anderer Weise zusammengefasst, überlassen werden.“

2. In Abs. 13a wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Mitarbeiter, die sich aufgrund der Eigenart ihrer Tätigkeit (z.B. Außendienst) regelmäßig nicht oder nur in unbedeutendem Maße im Unternehmen aufhalten, können bei der Ermittlung der EWG ganz oder teilweise außer Ansatz bleiben.“

§ 4

§ 16 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Im Zuge der Planung einer Baustelle, welche eine Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums mit sich bringt und welche den regulären Ablauf der Müllabfuhr im Rahmen ihrer Sammeltouren stören würde, sind die Bauherren verpflichtet, sich frühzeitig eine Übersicht über die möglicherweise beeinträchtigten Regel- und sonstigen Touren der Müllabfuhr zu verschaffen und insbesondere frühzeitig eine qualifizierte Anliegerbenachrichtigung an diejenigen Haushalte und Unternehmen zu verteilen, deren Abfallentsorgung von der Baustelle betroffen ist. Hierbei sind, ggf. im Zusammenwirken mit dem Amt für Abfallwirtschaft und den betroffenen Entsorgungsbetrieben, bei Bedarf zeitweilig abweichende Bereitstellungsorte gem. § 8 Abs. 6 zu suchen und den Anliegern rechtzeitig mitzuteilen.“

§ 5

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 6 lautet wie folgt:

„

Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit Personen	Gebühr Euro
1	35,00
2 und 3	52,50
4 und mehr	63,00

„

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Behältergebühr bemisst sich nach der Fraktion, der Zahl, der Größe und dem Abfuhrhythmus der angemeldeten Abfallgefäße und beträgt jährlich für

- die Restabfallbehälter:

Behälter		Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
40 l	Füllraum	14-täglich	63,50
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	27,70
60 l	Füllraum	14-täglich	95,20
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	41,50
80 l	Füllraum	14-täglich	127,00
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	55,30
120 l	Füllraum	14-täglich	190,50
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	83,00
140 l	Füllraum	14-täglich	222,20
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	96,80
240 l	Füllraum	wöchentlich	761,90
240 l	Füllraum	14-täglich	381,00
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	166,00
770 l	Füllraum	wöchentlich	2.130,10
770 l	Füllraum	14-täglich	1.065,10
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	532,50
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	3.043,00
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.521,50
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	760,80
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	6.916,00
2.500 l	Füllraum	14-täglich	3.458,00
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.729,00
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	12.448,80
4.500 l	Füllraum	14-täglich	6.224,40
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	3.112,20

- die Biomüllbehälter:

Gefäß	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	67,80
120 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	135,70
240 l	8 Monate 14-täglich,	

660 l	4 Monate wöchentlich	271,30
	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	746,10
240 l	wöchentlich	403,10
660 l	wöchentlich	1.108,50

."

3. Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern nach § 12 Abs. 10 betragen bei

Anzahl Säcke à 35 Liter	Gebühr Euro
15 Stück	27,90
30 Stück	55,90
45 Stück	83,80
60 Stück	111,70
75 Stück	139,70
90 Stück	167,60

."

4. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen je ausgegebenem Müllsack:

		Euro
35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	1,10
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	3,70
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	1,20
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	5,20

."

5. Abs. 6 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr für Abfallsäcke in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern (§ 12 Abs. 12) und für Mehrbedarfssäcke beträgt für den Restmüll 5,80 € pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,90 € pro 35 l-Sack.“

6. Abs. 7 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Sie beträgt pro Jahr für einen Behälter Restmüll Gewerbe mit

Gefäß	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
40 l Füllraum	14-täglich	116,50
40 l Füllraum	4-wöchentlich	81,00
60 l Füllraum	14-täglich	134,50

60 l	Füllraum	4-wöchentlich	90,10
80 l	Füllraum	14-täglich	152,30
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	99,00
120 l	Füllraum	14-täglich	187,90
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	116,90
140 l	Füllraum	14-täglich	205,80
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	125,90
240 l	Füllraum	wöchentlich	535,30
240 l	Füllraum	14-täglich	295,60
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	170,90
770 l	Füllraum	wöchentlich	1.791,40
770 l	Füllraum	14-täglich	928,80
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	490,90
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	2.334,20
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.215,50
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	636,50
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	5.546,00
2.500 l	Füllraum	14-täglich	2.824,90
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.477,30
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	9.136,60
4.500 l	Füllraum	14-täglich	4.597,20
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	2.374,20

.”

7.Abs. 7 wird nach Satz 2 um folgenden Satz ergänzt:

„Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern für gewerbliche Anfallstellen gem. § 12 Abs. 10 (historischer Stadtkern Villingen) betragen bei

Anzahl Säcke à 35 Liter	Gebühr Euro
15 Stück	81,00 €
30 Stück	99,00 €
45 Stück	116,90 €
60 Stück	152,30 €
75 Stück	161,35 €
90 Stück	170,90 €

.”

8. Abs. 7 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühren für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

Gefäß	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	69,30
120 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	138,60
240 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	277,20
660 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	762,30
240 l	wöchentlich	411,80
660 l	wöchentlich	1.132,60

.”

9. Abs. 9 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

“....
Hierfür fallen folgende Gebühren pro Anfahrt an:“

§ 6

§ 23 Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1:

„Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis an der Müllumschlagstation Tuningen betragen für:

Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	234,70 €/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	18,80 €

.”

2. Abs. 3 Satz 1:

„Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen von Grüngut aus dem Schwarzwald- Baar-Kreis an den Kompostanlagen Villingen und Hüfingen betragen für:

a) Baum- und Astschnitt (2 – 20 cm Durchmesser) ohne Anhaftung von Blättern und Nadeln (Kategorie I), Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Anlieferung	24,00 €/t gebührenfrei
b) Grasschnitt, Laub, Heckenschnitt, Sträucher mit Wurzeln, Reisig, mit Erde vermischte Pflanzenabfälle (Kategorie II), Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Anlieferung	39,00 €/t gebührenfrei
c) Starkholz (>20 cm Durchmesser), Wurzelstöcke (Kategorie III)	56,00 €/t

.“

§ 7

§ 26 wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„als Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 wegverlagert oder entgegen Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt,“

Nr. 14 wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

„entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anschließt, diese nicht benutzt oder die auf seinem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.“

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 14.12.2020

Sven Hinterseh, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.